

38. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

38. Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 54/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 hat die lit. f zu lauten:

„f) Einzugsbereich 5 (Ost): Dieser Einzugsbereich umfasst das Gebiet sämtlicher Gemeinden der Bezirke Kitzbühel und Kufstein;“

2. Im § 7 wird die lit. g aufgehoben und erhält die bisherige lit. h die Bezeichnung „lit. g“.

3. Im § 8 wird die lit. f aufgehoben und erhält die bisherige lit. g die Bezeichnung „lit. f“.

4. Im § 8a wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Hausmüll der Gemeinden Aurach bei Kitz-

bühel, Jochberg und Kitzbühel ist der im Abs. 1 festgelegten Behandlungsanlage zuzuführen.“

5. Der Abs. 2 des § 8c hat zu lauten:

„(2) Der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll ist auf die Deponie gemäß § 8 lit. f zu verbringen.“

6. Der Abs. 3 des § 8c wird aufgehoben.

7. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Entsorgungsbereich 5 (Ost) hat die Abfuhr des Hausmülls der Gemeinden Aurach bei Kitzbühel, Jochberg und Kitzbühel bis zum Vorliegen der nach § 37 AWG 2002 einzuholenden rechtskräftigen Bewilligung der Kapazitätserweiterung der im § 8a festgelegten Behandlungsanlage zu der am Standort nach § 8 lit. e betriebenen Deponie zu erfolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck